



## INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung – Vollzug des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) – Vorläufige Sicherung des faktischen Überschwemmungsgebietes an der Schweinenaab
2. Bekanntmachung – Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 61 26 325 „Kurfürstenstraße“
3. Bekanntmachung – Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG); Maßnahmen Stadt Weiden i.d.OPf. aufgrund erhöhter Infektionszahlen (Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 72,5 am 15.10.2020)
4. Bekanntmachung – Auszug aus dem Aufgebotsverfahren
5. Bekanntmachung – Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung

## BEKANNTMACHUNG

**Vollzug des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737)**

**Vorläufige Sicherung des faktischen Überschwemmungsgebietes an der Schweinenaab; Bereich westlich der Bundesautobahn 93**

**(Grundstück Fl.-Nr. 1692, Gemarkung Weiden i.d.OPf.) bis Brücke Dr.-Martin-Luther-Straße (Grundstück Fl.-Nr. 2749/6, Gemarkung Weiden i.d.OPf.)**

Im Auftrag des Tiefbauamtes der Stadt Weiden i.d.OPf. wurde das faktische Überschwemmungsgebiet an der Schweinenaab (Gewässer III. Ordnung) für den o. g. Bereich durch die Dr. Blasy – Dr. Øverland Beratende Ingenieure GmbH & Co. KG, Moosstraße 3, 82279 Eching am Ammersee, neu ermittelt. Bei der Berechnung wurde ein Hochwasserereignis zugrunde gelegt, das statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser HQ100; Art. 46 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BayWG).

Aus Gründen des örtlichen Hochwasserschutzes wird das faktische Überschwemmungsgebiet im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. hiermit vorläufig gesichert (Art. 46 Abs. 1 Satz 3 BayWG). Die vollständigen Karten wurden dem Umweltamt der Stadt Weiden i.d.OPf. am 28.08.2020 übermittelt. Die vorliegende Bekanntmachung erfolgt somit innerhalb der gesetzlich normierten Frist von drei Monaten (Art. 47 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 sowie Art. 47 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Art. 73 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayWG).

Der Teilabschnitt ab der Brücke Dr.-Martin-Luther-Straße bis zur Einmündung der Schweinenaab in den Flutkanal der Waldnaab wird separat behandelt und ist nicht Bestandteil dieser vorläufigen Sicherung.

Die dem Verfahren zugrundeliegenden Unterlagen und Pläne liegen im Zeitraum vom

**22.10.2020 bis einschließlich dem 23.11.2020**

bei der Stadt Weiden i.d.OPf. – Umweltamt (Wasserrecht und Bodenschutz), Dr.-Pfleger-Straße 15,

92637 Weiden, im Zi.-Nr. 0.60 aus und können während der üblichen Dienstzeiten

**Montag bis Mittwoch sowie Freitag  
von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und**

**Donnerstag  
von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
sowie von 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr**

**oder nach Terminvereinbarung**, Tel.: 0961/81-3103, eingesehen werden.

Ferner sind diese auf der städtischen Homepage unter nachfolgendem Link veröffentlicht: <https://www.weiden.de/stadt/rathaus/bekanntmachungen>

Weiden i.d.OPf., 08.10.2020  
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer  
Oberbürgermeister

## **BEKANNTMACHUNG**

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 61 26 325 „Kurfürstenstraße“**

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. hat am 05. Oktober 2020 unter Nr. 92 den genannten Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. In den Bebauungsplan sowie die Begründung kann ab 15. Oktober 2020 im Stadtplanungsamt Weiden i.d.OPf.,

Neues Rathaus, Dr.-Pfleger-Straße 15, Zi.Nr. 2.19, während der üblichen Dienststunden nach Terminvereinbarung von jedermann Einsicht genommen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weiden i.d.OPf., 12.10.2020  
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer  
Oberbürgermeister

**(Siehe Skizze Seite 3)**





## BEKANNTMACHUNG

### **Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG); Maßnahmen Stadt Weiden i.d.OPf. aufgrund erhöhter Infektionszahlen (Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 72,5 am 15.10.2020)**

Laut Mitteilung der Regierung der Oberpfalz wurde der Signalwert der 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner von 50 am 15.10.2020 mit einem Wert von 72,5 überschritten.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 7. BayIfSMV ist der Aufenthalt im **öffentlichen Raum** auf dem Stadtgebiet der Stadt Weiden i.d.OPf. in Gruppen nur **bis zu maximal fünf Personen (oder zwei Hausstände wie bisher) zulässig**, anstatt wie bisher von bis zu zehn Personen. § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3 der 7. BayIfSMV bleiben unberührt.

Diese Kontaktbeschränkung gilt auch für alle weiteren Regelungen der 7. BayIfSMV, die auf § 2 Abs. 1 der 7. BayIfSMV Bezug nehmen, insbesondere in allen Gastronomiebetrieben im Stadtgebiet der Stadt Weiden i.d.OPf..

Als Gastronomiebetriebe gelten erlaubnispflichtige und erlaubnisfreie Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes. Die jeweils verantwortlichen Gaststättenbetreiber sind verpflichtet, die erweiterten Kontaktbeschränkungen bei der Bestuhlung entsprechend zu berücksichtigen bzw. ihren Gaststättenbetrieb entsprechend zu organisieren.

2. Abweichend von § 3 der 7. BayIfSMV wird der Teilnehmerkreis einer **Zusammenkunft in privat** genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken auf dem Stadtgebiet der Stadt Weiden i.d.OPf. begrenzt. Der Teilnehmerkreis darf nur den in **§ 2 Abs. 1 Nr. 1 der 7. BayIfSMV genannten Personenkreis** (Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Angehörige eines weiteren Hausstands) **oder maximal fünf Personen** betragen.

3. Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 der 7. BayIfSMV sind Veranstaltungen auf dem Stadtgebiet der Stadt Weiden i.d.OPf., die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (insbesondere Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern und Vereins- und Parteisitzungen) und nicht öffentliche Versammlungen nur **bis zu maximal 25 Teilnehmern in geschlossenen Räumen** (anstatt wie bisher in der 7. BayIfSMV vorgesehen bis 100 Teilnehmer) oder **bis zu maximal 50 Teilnehmern unter freiem Himmel** (anstatt wie bisher in der 7. BayIfSMV vorgesehen bis 200 Teilnehmer) gestattet, wenn der Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet hat und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen kann. Satz 1 gilt auch, wenn die Veranstaltung in einem gastronomischen Betrieb im Sinne des § 13 der 7. BayIfSMV stattfindet. § 5 Abs. 1 und Abs. 3 der 7. BayIfSMV bleiben unberührt.

4. Innerhalb der gesamten Fußgängerzone (Verkehrszeichen „Fußgängerzone“) ist im Zeitraum von 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr an Werktagen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (**Maskenpflicht**). Die in § 1 Abs. 2 der 7. BayIfSMV normierten Ausnahmen bleiben unberührt. Innerhalb von genehmigten Freischankflächen besteht keine Maskenpflicht, solange sich die Gäste an ihrem Platz befinden (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 der 7. BayIfSMV).

5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 17.10.2020 ab 00:00 Uhr durch öffentliche Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. als bekannt gegeben.

6. Diese Allgemeinverfügung ist bis zum 26.10.2020, 24:00 Uhr gültig.

#### **Hinweise:**

1. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.

2. Hinweis zu Alkoholkonsum im Freien:  
Auf die aufgrund der Nutzungssatzungen

bereits bestehenden Verbote oder Beschränkungen bezüglich des Genusses von alkoholischen Getränken in verschiedenen Bereichen der Stadt Weiden i.d.OPf. wird nochmals hingewiesen. Entsprechende Regelungen bestehen insbesondere bereits für den Bereich des Zentralen Omnibus-Bahnhofes (ZOB), den Großparkplatz „Naabwiesen“ sowie für die städtischen Grünanlagen und die Außenanlage der Max-Reger-Halle.

3. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung sich mit weiteren Personen im öffentlichen Raum im Stadtgebiet der Stadt Weiden i.d.OPf. aufhält oder sich mit weiteren Personen in Gaststätten im Stadtgebiet der Stadt Weiden i.d.OPf. aufhält oder als Betreiber oder Veranstalter die Vorgaben aus Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung missachtet.
  - entgegen der Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung sich im Stadtgebiet der Stadt Weiden i.d.OPf. in privat genutzten Räumen und Grundstücken mit weiteren Personen aufhält.
  - entgegen der Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung eine Veranstaltung durchführt oder besucht, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (insbesondere Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern und Vereins- und Parteisitzungen) oder eine nicht öffentliche Versammlungen durchführt oder besucht, und dabei die in Ziffer 3 genannten maximalen Teilnehmerzahlen von 25 Teilnehmern in geschlossenen Räumen oder bis 50 Teilnehmern unter freiem Himmel überschritten werden.
  - entgegen der Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung sich im durch das Verkehrszeichen „Fußgängerzone“ umgrenzten Bereich der Stadt Weiden i.d.OPf. aufhält und keine Mund-Nase-Bedeckung trägt, ohne von der Maskenpflicht im Sinne des § 1 Abs. 2 der 7. BayIfSMV befreit zu sein.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG und § 73 Abs. 2 IfSG mit einer

Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

4. Diese Allgemeinverfügung kann mit vollständiger Begründung beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Weiden i.d.OPf., Zi. 0.58 eingesehen werden (Terminvereinbarung).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe KLAGER erhoben werden** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg  
in Regensburg,  
Postanschrift: Postfach 11 01 65,  
93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

**schriftlich, zur Niederschrift** oder elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Weiden i.d.OPf.) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Erhebung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Soweit diese Allgemeinverfügung sofort vollziehbar ist, kann dagegen bei vorbezeichnetem Gericht Antrag auf Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gestellt werden.

Weiden i.d.OPf., 15.10.2020  
Stadt Weiden i.d.OPf.

Nicole Hammerl  
Dezernentin für Recht und Ordnung

## BEKANNTMACHUNG

### Auszug aus dem Aufgebotsverfahren

Der Vorstand der Sparkasse Oberpfalz Nord hat mit Beschluß vom 25.09.2020 das als verloren gemeldete

Sparkassenbuch Nr.: 4202540029 aufgeboten.

Der derzeitige Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens 25.12.2020 nachzuweisen, ansonsten die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Weiden i.d.OPf., 25.09.2020

## BEKANNTMACHUNG

### Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung

**Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 26. Mai 2017**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4

ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung folgende

### Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Düngeverordnung für die Landkreise Amberg-Weizsäcker, Cham, Neumarkt, Neustadt/Waldnaab, Regensburg, Schwandorf, Tirschenreuth, sowie für die kreisfreien Städte Amberg, Regensburg und Weiden

### auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat spätestens 15. Mai 2020)

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom

### 15. November 2020 bis einschließlich 14. Februar 2021

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen.

Die maximale Ausbringungsmenge beträgt 60 kg/ha Gesamt-N und 30 kg/ha NH<sub>4</sub>-N. Ein Zuschlag für Ausbringverluste ist hierbei nicht möglich. Die Düngung mit flüssigen organischen Düngern nach dem 1. September ist auf 80 kg/ha Gesamt-N begrenzt. Die Verschiebung gilt nicht für weitergehende Auflagen aus Wasserschutzgebietsverordnungen.

Amberg, 25.09.2020

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
– Sachgebiet L 3.2 –  
Fachzentrum Agrarökologie  
Hockermühlstr. 53  
92224 Amberg

Josef Rupprecht, LD

**Notizen:**

**Notizen:**